

bayerische Beere erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen ist. (Schluß-Bestimmung zum XI. Abschnitt der Reichs-Verfassung.)

Die Ausgaben teilen sich ab in:

A. Fortdauernde Ausgaben des ordentlichen Etats, und zwar:

- I. Bundesrat;
- II. Reichstag;
- III. Reichskanzler und Reichskanzlei;
- IV. Kaiserliches Amt;
- V. Reichsamt des Innern;
- VI. Verwaltung des Reichsheeres;
- VII. Reichsmilitärgericht;
- VIII. Verwaltung der Kaiserlichen Marine;
- IX. Reichsjustizverwaltung;
- X. Reichsschatzamt;
- XI. Reichsrechenrath;
- XII. Reichsschatz;
- XIII. Rechnungshof;
- XIV. Allgemeiner Pensionsfonds;
- XV. Reichsinvalidenfonds;
- XVI. Post- und Telegraphen-Verwaltung;
- XVII. Reichsdruckerei;
- XVIII. Eisenbahnverwaltung.

B. Einmalige Ausgaben:

- a) des ordentlichen Etats;
- b) des außerordentlichen Etats.

9. Kapitel.

Die Einnahmen des Reichs.

Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen:

1. die Ueberschüsse der Vorjahre. Bestehen jedoch diese Ueberschüsse in Ersparnissen bei sogenannten übertragbaren Fonds, so werden diese dem Fund des kommenden Jahres zugeschlagen;
2. die Zölle, die gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und Akzisen, Bayern, Württemberg und Baden haben in dieser Beziehung eine Ausnahmebestellung; (Reichs-Verf. Art. 38 und Gesetz vom 3. Juni 1906 S. 630.)
3. die gemeinschaftlichen Einnahmen aus dem Post- und Telegraphenwesen; Bayern und Württemberg haben hierbei eine Ausnahmebestellung;
4. die Erträge und Erträge aus den Fonds und aus dem übrigen beweglichen und unbeweglichen Reichsvermögen, sowie die Einnahmen aus Unternehmungen (Betrieben und Anstalten, Instituten) des Reichs;
5. die Reichssteuern und Abgaben, Gebühren. (Gesetz vom 3. Juni 1906 § 2.)